



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XX. Reichs-Deputation an die Frantzosen wegen Franckenthal; Der Frantzosen ertheilte Antwort; Der Deputirten Gegen-Antwort.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.1649.
Majus

Soldat in Ungedult gerathen wollte, welches endlich sowohl dem gemeinen Wesen, als insonderheit Ihrer Königlich Majestät zu Schweden keinen geringen Schaden und Unheil veranlassen würde, zumahl gleichwohl der Soldat anjeho bey gutem Humor, und wann er für seine ausgestandene schwere Dienste seine geringe Bezahlung erlangte, zufrieden seyn würde. *Galli:* Sie befinden kein ander Expedienz, als den Kayser dazu fest anzuhalten, er müste Franckenthal liberiren, oder er würde fractor Pacis Publicæ, gestalt dann Chur-Raynz und Bayern gleichmäßiger Intention wären, und müste man solche Anmuthung in keine Consideration kommen lassen. Darauf *Sueci:* Dieses liesse sich practiciren, da man Zeit und keine solche angezogene Beschwerden hätte, und wären sie nicht der Meynung, als sollte man alsofort in des Kayfers Sentiment treffen, sondern man müste auf dem Nothfall auch von den Extremis reden; Im fall die Kayserlichen darauf bestünden, ob dieser geringe Metus, als die Befähigung Franckenthal zu leiden, dennoch selbige also einzuhalten, und dadurch den Kayser also zu obligiren, daß er derselben Restitucion befördern müste, oder, daß die Stände so lange mit der Einquartirungs-Last bedrängt, samt der Soldatesque zur Ungedult und Widerwillen veranlasset werden sollen. *Galli:* Es hätten des Herrn Generallissimi Fürstliche Durchlauchten vor diesen sich vernehmen lassen, sie wollten mit der Armée in die Kayserlichen Erb-Länder gehen; Wann dieses geschehen, so würde der Kayser Penam fractæ Pacis ausstehen müssen, und die ganze Welt solches den Herren Schwedischen nicht ungleich ausdeuten können. *Sueci:* Diese Intention zielete nicht allein wegen Franckenthal dahin, sondern, weiln verschiedene Zeitungen einkämen, als wenn der Kayser seine Armée in gewisse Regimenter reducirt, selbige recrutiren liesse, und ein fast neues Vaillant Corpo formiren thäte; so könnten Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht anders thun, als durch diesen Marche in die Erb-Länder dieses Kayserliche Vorhaben zu verwehren. Es wäre aber dieser Vorschlag auch ohne das nicht wohl zu practiciren, weiln in den Erb-Ländern nicht so viel Lebens-Mittel, daß beyde kriegende Theile ihren Unterhalt daraus haben könnten; Gestalt bereits anjeho bey den Königlich-Swedischen Guarnisonen daselbst, wegen Proviant Mangel erscheine, welches mit grossen Geld-Spielen müste angeschaffet werden: Sollten dann die Schwedische aus Mangel der Lebens-Mittel die Milice wieder nach Teutschland ziehen, so würde dadurch von Ihrer Königlich Majestät in Schweden die Kriegs-Last denen Ständen abermahln aufgebürdet, und obige Intention gleichwohl nicht erreicht.

§. XX.

Reichs-Deputation an die Franckosen, wegen Franckenthal

Des folgenden Tages geschah auch die Deputation, welche mit Brandenburg-Culmbach verstärket wurde; nach dem von dem Pfalz-Graffen geäußerten Verlangen, zu den Franzosen, bey denen gleichfalls der Chur-Eölnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, den Vortrag, in Teutscher Sprache, eben, wie Tags vorher, gegen den Pfalz-Graffen, thate. Der eine Französische Gesandte d'Avantour verdoßmerte solche Proposition, seinem Colleggen de Vautorte, Französisch, welcher darauf in Lateinischer Sprache die Antwort dahin erstattete: „Rex Christianissimus hätte sie abgefertiget, um den, mit dem Römischen Kayser getroffenen Frieden zum Effect zu bringen; an statt der Instruction sey ih-

Der Franckosen Antwort darauf.

nen das Instrumentum Pacis mitgegeben, welchem in allen Stücken genau nachzuleben sey: Es betrübe sie, daß es gleich zu Anfang, bey einem so importanten Ort sich stecken wolte; Ihr König habe sich dergleichen nicht vermüthen können, daher sie auch nicht auf einig Temperament instruiert wären; noch weniger seyn sie befugt, dergleichen vorzuschlagen, bätthen vielmehr, sie damit zu verschonen, hingegen möchten die Status, dem Instrumento Pacis gemäß, (wie die Worte waren) declarare reum fractæ Pacis eum, penes quem mora sit, quominus Franckenthalium fuerit restitutionem & præstationem eum pleno effectu,

Die

1649. Die Deputati antworteten dagegen :
 Majus. „Illum diem nondum venisse, quo
 „hæc postulata præstari debeant; der
 „König in Spanien habe die Restitution
 „von Franckenthal so gar nicht abgeschla-
 „gen, daß er sich vielmehr erbothen habe,
 „die Restitution zu thun, nicht zwar dem
 „Kaysler, noch denen Cronen, auch nicht
 „dem Reich, weil er von diesen allen, aus
 „dem Frieden geschlossen, und zum höchsten
 „injuriert worden wäre; sondern einig und
 „allein dem vero Domino, ad quem spe-
 „ctet, nemlich dem Chur-Fürsten von der
 „Pfalz; wosern nun dieser bey dem Kö-
 „nig sich darum melden würde, so wollte er
 „ihm damit willfahren; Der Kaysler ha-
 „be bisshero alles dabey gethan, was er nur
 „gekounnt, hätte auch noch Hoffnung dazu,
 „und verlange nichts, als nur ein spa-
 „tium von etlichen wenigen Monathen,
 „und zwar sub Asscuracione nova, quæ
 „rationi hujus negotii sit conveniens;
 „Wäre also noch nicht Zeit, von einer De-
 „claracione, Decreto, oder dergleichen,
 „zu sprechen, bis erst die gebethene Zeit
 „um sey, da denn die Stände, auf nicht er-
 „folgende Restitution solcher Bestung,
 „dasjenige, was das Instrumentum Pa-
 „cis erfordere, præstiren wollten, hinge-
 „gen wären auf der andern Seiten die
 „Franzosen auch obligirt, denen Stän-
 „den Restitution zu thun, so wohl ex ca-

„pice Amnestiæ & Gravaminum, als auch
 „ratione Evacuationis, welches dem fla-
 „ren Buchstaben des Instrumenti Pacis
 „gemäß sey, aber dennoch bis diese Stunde
 „nicht erfolget wäre, ohngeachtet die Stän-
 „de gar in keinem nexu wegen Francken-
 „thal, als nur in subsidium, stünden,
 „dahero um so unbilliger sey, daß man ih-
 „nen um deswillen dasjenige vorenthalte,
 „was Frankreich zu restituiren schuldig
 „wäre.

1649.
 Majus.

Die Franzosen wussten hierauf nichts
 zu regeriren, als daß sie sagten: „Der
 „König in Spanien würde Franckenthal
 „nimmer restituiren, wosern er jeso nicht
 „dazu genöthigt würde: Ubrigens wü-
 „sten sie nicht, was vor ein Temperament
 „hiebey statt haben könnte, wann von der
 „Stände Mittel nichts zu erhalten stünde;
 „Sie hätten durch die Schweden, Stras-
 „burg, Maynz und Franckfurth vor-
 „schlagen lassen, denn Freyburg, Neuburg,
 „und dergleichen, kämen dißfalls in keine
 „consideration. Erklärten sich aber am
 „Ende dahin, daß, wann das Tempera-
 „ment von Kayserlicher Seite genennet
 „würde, sie solches an ihren König berichten,
 „und dessen Sentiment, sowohl über die
 „Quæstionem: An? als: Quid & quale?
 „einholen wollten.

§. XXI.

Der Kayser-
 lichen Ge-
 sandten Pro-
 position an
 gesamte
 Reichs-
 Stände, am
 21. Maji, we-
 gen Francken-
 thal.

Denen Kayserlichen Gesandten war
 nun diese Resolution derer beyden Cro-
 nen Gesandten, nicht angenehm zu ver-
 nehmen; damit aber die Schuld nicht auf
 Ihre Kayserliche Majestät fallen möchte,
 wosern diese Handlung sich etwa zerschla-
 gen sollte, versammelten selbige am 21ten
 May st. ver. die gesamten Reichs-Stän-
 dischen Gesandten, und thaten ihnen die, in
 dem nachgesetzten Protocoll sub N. I.
 enthaltene umständliche Proposition, so-
 wohl wegen Versicherung der Evacua-

tion von Franckenthal, als anderer in die
 Execution eingelauffenen Puncten hal-
 ber, behändigten auch denen Ständen die
 Responzion auf der Franzosen letztere
 Erklärung, allhier sub N. II. worüber die
 Stände die Consultation, wegen Wich-
 tigkeit der Sache, bis auf den folgenden
 Tag verschoben, nachdem bey solcher Gele-
 genheit, die Forma des gegenwärtigen
 Convents reguliret worden, wie ab dem
 Schluß des Protocollis erhellet.

N. I.

Protocollum Norimbergense, d. d. 21. May 1649.

N. I.
 Protocollum.

Donnerstages, den 21. May Ao. 1649. Vormittages um 9. Uhr, haben der Ad-
 3 mis